Satzung

(gültig ab 08.05.2015)

Als PDF öffentlich unter www.djk-prinzbach.de

Sitz:
Obertal 2
77781 Biberach/Prinzbach

Stand 30.04.2015

Inhaltsverzeichnis

A. Name, Sitz und Zweck 3
§ 1 Name und Sitz 3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit 3
§ 3 Geschäftsjahr 3
§ 4 Mittelverwendung 3

B. Mitgliedschaft 4
§ 5 Mitglieder 4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 7 Aufnahmebedingungen 4
§ 8 Rechte der Mitglieder 4
§ 9 Pflichten der Mitglieder 5
§ 10 Beitrag 5
§ 11 Austritt 5
§ 12 Ausschluss 6
§ 13 Ehrungen 6

C. Organe des Vereins 7
§ 14 Vereinsorgane 7
§ 15 Vorstand 7
§ 16 Vorstandssitzungen 7
§ 17 Geschäftsbereich des Vorstandes 8
§ 18 Hauptkassierer 8

D. Mitgliederversammlung 9
§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung 9
§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 9
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung 10
§ 22 Kassenprüfer 10

E. Einsetzung von Ausschüssen 10
§ 23 Einsetzung von Ausschüssen 10

F. Haftung 10
§ 24 Haftung 10

G. Austritt und Auflösung 11
§ 25 Austritt DJK 11
§ 26 Auflösung des Vereins 11

H. Unterschriften, Gültigkeit 12

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der in der Mitgliederversammlung vom 10.05.1972 neu gegründete Verein, der ursprünglich 1969 in Prinzbach ins Leben gerufen wurde, führt den Namen „DJK Prinzbach e.V.".

1.2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 48.0105 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach.

1.3. Die Vereinsfarben sind **Grün/Weiß**.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, dem Erhalt der eigenen Sportanlage und die Einbindung der Mitglieder in ein gemeinsames Vereinsleben. Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Der Verein führt das DJK-Zeichen.

2.2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

3.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittelverwendung

4.1. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

4.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Grundsätzlich werden Vereinsämter ehrenamtlich ausgeübt.

Abwechend davon, können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

5.1. Der Verein besteht aus:
a) aktiven Mitgliedern, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind
b) passiven Mitgliedern, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben und Ziele des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten
c) Ehrenmitgliedern und Förderern, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13.

5.4. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

6.2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

6.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 17 Ziffer 3 der Satzung. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.

§ 7 Aufnahmebedingungen

7.1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

7.2. Jedes neue Mitglied kann die Satzung unter www.djk-prinzbach.de als PDF herunterladen. Auf besonderen Wunsch kann ein Ausdruck bei der Vorstandschaft angefordert werden. Er verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung, Anwendung und Einhaltung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

8.1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

8.2. Passive Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlungen. Die Höhe der ermäßigten Beitragszahlungen wird gem. § 10 Ziffer 2 der Satzung festgesetzt.

8.3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven oder passiven Mitglieds. Sie sind von Beitrags- und Eintrittsleistungen befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

9.1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, das sportliche Bestreben und die Interessen des DJK-Vereins nach Kräften zu unterstützen.

9.2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch bei Veranstaltungen des Vereins, auf den Sport- und Spielplätzen und in den Turn- und Sporthallen. Die jeweiligen Platz- bzw. Hallenordnungen sind einzuhalten. Von allen Mitgliedern wird die Ableistung entsprechender Arbeitseinsätze erwartet.

9.3. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).

§ 10 Beitrag

10.1. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. In der Höhe der Beiträge wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Des Weiteren können Familienbeiträge für Familien mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr erhoben werden.

10.2. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

10.3. Mitglieder, die den Betrag nach Fälligkeit trotz schriftlicher Aufforderung nicht in angemessener Frist entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.

10.4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

10.5. Die Fälligkeit des Beitrags ist am 01.10. eines jeden Jahres. Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Lastschrifteinzug mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE23ZZZ00000506186.

§ 11 Austritt

11.1. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30.09. zugestellt werden.

11.2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

11.3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch:
a) Tod des Mitglieds

b) Ausschluss (§ 12)
c) Auflösung des Vereins (§ 28).

§ 12 Ausschluss

12.1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
a) Grobe Verstöße gegen Satzungen und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
c) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 10 (3)).

12.2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

12.3. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

12.4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Versammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

12.5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 13 Ehrungen

13.1. Besondere Verdienste von Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern, können mit der Vereinsehrennadel gewürdigt werden. Die Verleihung der Vereinsehrennadel wird vom Vorstand aufgrund der Dauer der Vereinszugehörigkeit nach Erreichung es 16. Lebensjahr festgestellt und in der Mitgliederversammlung verliehen.

13.2. Eine Ehrenmitgliedschaft wird Mitgliedern verliehen, die sich in herausragender Weise ehrenamtlich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

13.3. Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes.

C. Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

14.1. Die Vereinsorgane des Vereins sind:
a) Der Vorstand
b) Die Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand

15.1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
a) 1. Vorsitzender
b) 2. Vorsitzender
c) sportlicher Leiter
d) Jugendleiter
e) baulicher Leiter
f) wirtschaftlicher Leiter
g) Hauptkassierer
h) Schriftführer
i) Pressewart

Der 2. Vorsitzende kann gleichzeitig Abteilungsleiter nach c - f sein.

15.2. Die Wahl erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl (s. Punkt 20.3.).

15.3. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

15.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von 6 Monaten stattfinden.

15.5. Alle Vorstandsmitglieder können unbegrenzt neu gewählt werden.

§ 16 Vorstandssitzungen

16.1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

16.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

16.3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Sitzung nochmals abgestimmt werden.

§ 17 Geschäftsbereich des Vorstandes

Geschäftsführender Vorstand (Innenverhältnis) ist der gemäß § 15 gebildete Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Gesamtverein jeweils allein. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 18 Hauptkassierer

18.1. Der Hauptkassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

18.2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

D. Mitgliederversammlung

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

19.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

19.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss alle 2 Jahre einberufen werden. Sie soll innerhalb des ersten Halbjahres des darauf folgenden Geschäftsjahres stattfinden.

19.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Biberach mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Mitglieder, welche nicht in der Gemeinde wohnen werden schriftlich eingeladen. Sowohl die Veröffentlichung im Amtsblatt als auch die schriftliche Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

19.4. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

19.5. Die Tagesordnung muss enthalten:
a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
b) Entlastung des Vorstandes.

Stehen Wahlen an, so muss die Tagesordnung zusätzlich enthalten:

c) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 25).

19.6. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

20.1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn die Einladung der Mitglieder satzungsgemäß erfolgte und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

20.2. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 16 Jahre. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu Entscheidungen mit grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, wie Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Austritt aus dem DJK Bundesverband, Zusammenschluss mit anderen Vereinen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

20.3. Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn 1 stimmberechtigtes Mitglied oder der Versammlungsleiter es beantragt.

20.4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

21.1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

22.2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine solche Mitgliederversammlung einberufen.

23.3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 22 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den vom Vorstand §15 dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden vom Vorstand §15 auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

E. Einsetzung von Ausschüssen

§ 23 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung, Unterstützung und Entlastung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

a) einen Wirtschaftsausschuss
b) einen Bauausschuss
c) einen Spielausschuss
d) einen Jugendausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Diese Ausschüsse können durch die Vorstandschaft mit Kompetenzen versehen werden.

F. Haftung

§ 24 Haftung

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins haftet der Verein dem Mitglied gegenüber nicht.

G. Austritt und Auflösung

§ 25 Austritt DJK

25.1. Der Austritt (aus dem DJK-Bundesverband) kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst.

25.2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eine schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

25.3. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

25.4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zu Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 26 Auflösung des Vereins

26.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst.

26.2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eine schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

26.3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.

26.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat (Pfarrgemeinde Prinzbach). Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

H. Unterschriften, Gültigkeit

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.05.2015 beschlossen und ersetzt die Satzung der DJK Prinzbach e. V. in ihrer bisherigen Fassung.

Gezeichnet:		**Unterschriften:**
1. Vorsitzender:	Markus Schäfer	
2. Vorsitzender:	Ernst Eble	
Jugendleiter:	Boris Totzke	Boris Totzke
Sportlicher Leiter:	Simon Christ	
Baulicher Leiter:	Denny Schwendemann	Denny Schwendemann
Wirtschaftlicher Leiter:	Hubert Berger	
Hauptkassierer:	Michaela Becherer	
Schriftführer:	Claudia Echle	
Pressewart:	Helmut Christ	